

Einladung

Stadt Erlangen

Ortsbeirat Hüttendorf

2014 - 2020

1. Sitzung • Donnerstag, 12. Februar 2015

Gemeinschaftsraum
Vacher Straße 24

TAGESORDNUNG - öffentlich -

18.30 Uhr

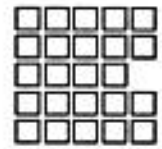
1. Aktueller Stand Bücherbusversorgung Hüttendorf
2. Bericht vom Treffen der OBR-Vorsitzenden mit Oberbürgermeister Dr. Florian Janik
3. Wiederkehrende Überprüfung privater Abwasseranlagen
4. Geplante Straßenbaumaßnahmen in Hüttendorf
5. Bericht über die letzte Versammlung zum geplanten Neubau der Schleuse Kriegenbrunn
6. Bericht der Verwaltung
7. Mitteilungen zur Kenntnis
8. Anfragen / Sonstiges

Hinweis: Bitte beachten Sie, dass die Sitzung bereits um 18.30 Uhr beginnt!!!

Ich darf Sie hiermit zu dieser Sitzung einladen.

Erlangen, den 05. Februar 2015

STADT ERLANGEN
Ortsbeirat Hüttendorf
gez. Georg Menzel
Vorsitzender



Stadt Erlangen

Ortsbeirat Hüttendorf

1. Sitzung • Donnerstag, 12. Februar 2015

Bericht der Verwaltung

Seite(n):

- | | |
|--|-------|
| ➤ Anlage zu TOP 1: Beschlussvorschlag Bildungsausschuss 05.02.2015 | 3-10 |
| ➤ Anlage zu TOP 3: Neuerlass der Entwässerungssatzung | 11-26 |
| ➤ Stellungnahmen Tiefbauamt | 27 |
| ➤ Gartenabfallaktion in Hüttendorf | 28 |
| ➤ Zustand städtisches Gebäude Vacher Straße 24 | 29-32 |
| ➤ Niederschrift 1. Sitzung OBR Hüttendorf (06. November 2014) | 33-37 |

-3-

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
IV/42

Verantwortliche/r:
Stadtbibliothek

Vorlagennummer:
42/010/2015

Fahrbibliothek: Bücherbusversorgung in den Stadtteilen

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Bildungsausschuss	05.02.2015	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

Alternative A):

Der Probetrieb der Fahrbibliothek wird eingestellt. Die Fahrbibliothek fährt wieder nach dem Haltestellenplan von 2010 (vgl. Anlage 1).

Oder

Alternative B):

Der Probetrieb der Fahrbibliothek wird eingestellt. Die Fahrbibliothek ersetzt die Haltestelle Häusling durch die Haltestelle Hüttendorf.

Oder

Alternative C):

Der Probetrieb der Fahrbibliothek wird eingestellt. Die Fahrbibliothek nimmt Veränderungen am Haltestellenplan vor, wodurch Hüttendorf und Häusling angefahren werden können (vgl. Anlage 2).

II. Begründung

Nach dem Wegfall der zweiten Fahrbibliothek in den 90er-Jahren stellte der verbliebene Bücherbus seinen Fahrplan punktuell auf einen 14-tägigen Turnus um. Damit sollte ein Teil der Stadtteile aufgefangen werden; andere Stadtteile wie die Sealdussiedlung, Alterlangen, Bruck oder Sieglitzhof fielen weg. Dieser 14-tägige Turnus erwies sich als fehleranfällig und intransparent. Er wurde im Zuge einer Revision des Haltestellenplanes 2010 abgeschafft (s. MzK 42/004/2010 vom 07.07.2010), um einen optimalen Ressourceneinsatz und für die Leser Verlässlichkeit zu gewährleisten. Die Fahrplanumstellung führte zwangsläufig noch einmal zu Haltestellenschließungen (beispielsweise Hüttendorf).

Einleitend ist zu sagen, dass eine Fahrbibliothek nicht die Route von zwei Fahrbibliotheken abdecken kann.

Eine einzelne Fahrbibliothek in einem großen Stadtgebiet muss Schwerpunkte setzen. Diese können

- a. örtlich sein, d.h. man fährt möglichst viele Orte an und setzt weniger auf den effizienten Mitteleinsatz sowie wenig auf Beziehungs- und Beratungsarbeit,
- b. sozial sein, d.h. man fährt die Stadtteile an, in denen ein hoher Bedarf an Leseförderung besteht. Hier müsste die Fahrbibliothek wieder den Anger anfahren und Bruck,

- c. auf Nachfrage beruhen, d.h. man fährt dorthin, wo die größte Nachfrage besteht. Dies sind trotz der bestehenden katholischen Bücherei der Stadtteil Büchenbach sowie die Stadtteile Eltersdorf und Tennenlohe.

Bei der Abschaffung der 1. Fahrbibliothek wurde keine klare Schwerpunktsetzung vorgenommen. Man versuchte, „es allen Recht zu machen“ – dies stößt jetzt an die Grenzen.

Fachlich und pädagogisch geboten sind Haltestellen mit einer Haltezeit von mindestens einer Dreiviertelstunde. Die Beratungs- und Beziehungsarbeit, die in der Fahrbibliothek stattfindet und die ihren großen Erfolg ausmachen, erfordern ein Minimum an Zeit für die Begegnung mit den Menschen.

Auf Anfrage des Ortsbeirates wurde im Kultur- und Freizeitausschuss vom 09.01.2013 bzw. HFGA vom 30.01.2013 (s. Vorlage 42/038/2012) ein einjähriger Probebetrieb in Hüttendorf nach der offiziellen Dienstzeit beschlossen, um eine eventuelle Wiederaufnahme der Haltestelle Hüttendorf in den Fahrplan zu prüfen. Der Probebetrieb endete offiziell zum 31.07.2014, läuft aber auf Wunsch des Kultur- und Freizeitausschusses noch immer, da eine Entscheidung vorab mit den Ortsbeiräten diskutiert werden sollte. Grund war der Vorschlag, die Haltestelle Hüttendorf wieder anzufahren und stattdessen die Haltestelle Häusling zu schließen, da die Ausleihzahlen dort in den letzten zwei Jahren rückläufig waren (Ausleihzahlen Häusling 2012: 2106, 2014: 1032).

Die Ergebnisse aus den Ortsbeiräten lauten wie folgt:

- a. Aus der Niederschrift der 1. Sitzung des Ortsbeirates Kosbach 2014 vom 14.10.2014

„Der Ortsbeirat Kosbach lehnt eine Aufgabe der Haltestelle Häusling kategorisch ab. Frau Ortsbeirätin Wein beantragt sogar, dass der Ortsteil Steudach künftig ebenfalls vom Bücherbus angefahren werden soll.

Herr Stadtrat Neidhardt schlägt schon seit vielen Jahren eine Kooperation mit der bereits vorhandenen Bücherei im Pfarramt Büchenbach vor. Dort wird ehrenamtlich eine Bücherei betrieben. Dies könnte die Fahrbücherei entlasten und Ressourcen für weitere Standorte frei machen.

Der Ortsbeirat Kosbach beantragt einstimmig die Beibehaltung der Haltestelle Häusling und beantragt die Ausweitung der Fahrbücherei nach Steudach sobald wie möglich umzusetzen. Die Verwaltung wird beauftragt zu überprüfen, ob eine Kooperation mit dem Pfarramt Büchenbach, nach dem Vorschlag von Herrn StR Neidhardt, möglich ist.“

- b. Aus der Niederschrift der 1. Sitzung des Ortsbeirates Hüttendorf 2014 vom 06.11.2014

„Die Mitglieder des Ortsbeirates und die anwesenden Bürger bitten die Verwaltung darum, die Route zu optimieren und die Standzeiten zu berücksichtigen bzw. anzupassen. Dann sollte es möglich sein, Häusling und Hüttendorf anzufahren. Es wird auch um Prüfung gebeten, wann und in welcher Form das mögliche Stadtteilzentrum Büchenbach Kapazitäten für andere Haltestellen des Bücherbusses freimachen kann.

Der Ortsbeirat Hüttendorf stellt einstimmig den Antrag, den Regelbetrieb des Bücherbusses in Hüttendorf wieder aufzunehmen und Hüttendorf einmal wöchentlich anzufahren. Dem Ortsbeirat ist bewusst, dass dies dann zu den regulären Zeiten erfolgen wird und nicht mehr nach dem eigentlichen Feierabend des Busfahrers.“

Alternative A):

Der Probebetrieb der Fahrbibliothek wird eingestellt. Die Fahrbibliothek fährt wieder nach dem Haltestellenplan von 2010 (vgl. Anlage 1).

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Die Fahrbibliothek fährt die Route, die fachlich und aus Gründen des effizienten Einsatzes ihrer personellen Ressourcen 2010 geboten war. Die Zahlen zeigen, dass die Ausleihen der Haltestelle Kriegenbrunn während des Probetriebs um ca. die gleiche Anzahl gefallen wie die Ausleihen in Hüttendorf gestiegen sind. Die Hüttendorfer Bürger fuhrten vor dem Probetrieb offensichtlich nach Kriegenbrunn.

Vorteil: Die Haltestelle Häusling kann weiter bedient werden.

Nachteil: Die Haltestelle Hüttendorf kann nicht angefahren werden. Die Hüttendorfer Bürger müssen nach Kriegenbrunn fahren. Ein separater Radweg zwischen den Ortschaften ist vorhanden.

2. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Es sind keine Ressourcen erforderlich. Die zusätzlichen Personalstunden von 1,75 bibliothekarischen Stunden und 1,75 Stunden für die Fachangestellte werden nicht mehr benötigt.

Alternative B):

Der Probetrieb der Fahrbibliothek wird eingestellt. Die Fahrbibliothek ersetzt die Haltestelle Häusling durch die Haltestelle Hüttendorf.

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Die Fahrbibliothek ersetzt die Haltestelle Häusling durch die Haltestelle Hüttendorf, da die Ausleihzahlen der letzten zwei Jahre in Häusling rückläufig sind und das Niveau der Haltestelle Hüttendorf vor ihrer Schließung erreicht haben (Ausleihzahlen Häusling 2012: 2106, 2014: 1032).

Vorteil: Die Haltestelle Hüttendorf kann wieder in den Fahrplan aufgenommen werden.

Nachteil: Die Haltestelle Häusling wird nicht mehr angefahren. Die Häuslinger Bürger müssen nach Kosbach fahren. Zwischen diesen Ortschaften gibt es keinen separaten Radweg. Ein separater Radweg führt jedoch zur Fahrbibliothekshaltestelle in der Zambellistraße.

2. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Es muss ein neuer Haltestellenplan gedruckt werden. Dies leistet die Stadtbibliothek aus ihrem Budget. Die zusätzlichen Personalstunden von 1,75 bibliothekarischen Stunden und 1,75 Stunden für die Fachangestellte werden nicht mehr benötigt.

Alternative C):

Der Probetrieb der Fahrbibliothek wird eingestellt. Die Fahrbibliothek nimmt Veränderungen am Haltestellenplan vor, wodurch Hüttendorf und Häusling angefahren werden können (vgl. Anlage 2).

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Die Fahrbibliothek strukturiert ihren Haltestellenplan neu. Dies würde beide Haltestellen ermöglichen.

Vorteil: Hüttendorf und Häusling werden wieder angefahren.

Nachteil: In Büchenbach (Zambellistraße) und Kosbach sind die Haltezeiten verkürzt. Die Entscheidung für Alternative C) ist eine Schwerpunktsetzung zugunsten der Örtlichkeit: Die Anzahl der Haltestellen mit einer halben Stunde Haltezeit steigt. Haltezeiten unter 45 Minuten sind jedoch unter dem Aspekt der Beratungs- und Beziehungsarbeit nicht empfehlenswert.

Durch die Umstellung des Haltestellenplanes müssen sich (bis auf Eltersdorf und Tennenlohe) alle Erlanger Fahrbibliotheksnutzer auf andere Wochentage und Haltezeiten einstellen. Dies führt zu Leserverlusten.

2. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Es sind keine Ressourcen erforderlich. Die zusätzlichen Personalstunden von 1,75 bibliothekarischen Stunden und 1,75 Stunden für die Fachangestellte werden nicht mehr benötigt.

Ergänzung: Die Fahrbibliothek deckt trotz einer Erweiterung des Haltestellenplans den Bedarf in Erlangen nicht ab. Das zeigen die Anfragen aus anderen Stadtteilen wie Steudach (siehe Niederschrift zur 1. Sitzung des Ortsbeirates Kosbach 2014-2020), der Hermann-Hedenus-Schule und dem Kindergarten Kriegenbrunn, sowie Anfragen von Bürgerinnen und Bürgern aus den Stadtteilen Bruck (großes Einzugsgebiet, Bedarf an Leseförderung) und Alterlangen.

Ein Haltestellenplan, der diesen Stadtteilen gerechter wird, ist nur durch eine Stadtteilbibliothek in Büchenbach zu realisieren (Haltestellen-Vorschläge vgl. Anlage 3) oder durch eine zweite Fahrbibliothek (Fahrzeug ca. 380.000,-€ zzgl. Personal).

In Büchenbach ist die Nachfrage nach der Fahrbibliothek, ihrer Flexibilität und Kompetenz trotz der katholischen Bücherei sehr hoch. Diese liegt im Übrigen räumlich nicht in unmittelbarer Nähe zu den Haltestellen.

Haushaltsmittel

- ☐ werden nicht benötigt
- ☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- ☐ sind nicht vorhanden

Anlagen: Haltestellenplan Fahrbibliothek aktuell
Haltestellenplanentwurf mit Hüttendorf
Haltestellenplan mit Stadtteilbibliothek-Vorschlag
Ausleihen Fahrbibliothek 2013-2014

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

FAHRBIBLIOTHEK

Haltestellen



Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
Röthelheimpark Schenktstr. 113 - 115 13.45 - 15.00 Uhr	Büchenbach-West Zambellstr. 22 13.45 - 15.15 Uhr	Kosbach Hechtweg 6 13.45 - 14.45 Uhr	Deichendorf Am Deichendorfer Platz 12 14.00 - 15.00 Uhr	Büchenbach-West Donato-Polli-Str. 62 14.00 - 15.15 Uhr
Buckenhof Tennenloher Str. 6 15.30 - 16.30 Uhr	Häusling Häusdorfer Str. 24 15.45 - 16.15 Uhr	Ellersdorf Alfred-Mehl-Str. 9 15.15 - 16.15 Uhr	In der Reuth In der Reuth 173 15.30 - 16.15 Uhr	Tennenlohe Saidelsteig 3 16.00 - 17.00 Uhr
Frauenaurach Wallenrodstr. 7 17.00 - 18.00 Uhr	Kriegenbrunn Wallensteinstr. 28 16.45 - 18.00 Uhr	Ellersdorf Holzschuherring 30 16.30 - 18.00 Uhr	Büchenbach-Nord Siegerwaldallee 19 16.30 - 18.00 Uhr	Tennenlohe Sebastianstr. 2 17.15 - 18.00 Uhr

Fahrbibliothek Erlangen

Marktplatz 1, 91054 Erlangen

Telefon +49 (0)91 31 86-2889, Fax +49 (0)91 31 86-2431

fahrbibliothek@stadt.erlangen.de

www.erlangen.de/bibliothek



Fahrbibliothek Haltestellen

Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
Kosbach Hechtweg 6 13:45 - 14:15	Dechsendorf Am Dechsendorfer Platz 12 14:00 - 15:00	Buckenhol Tennenloher Str. 6 13:45 - 14:45	In der Reuth In der Reuth 173 14:00 - 14:45	Röthelheimpark Schenkstr. 113-115 14:00 - 15:15
Häusling Haundorfer Str. 24 14:30 - 15:00	Büchenbach-West Zambellistr. 22 15:30 - 16:30	Eltersdorf Alfred-Mehl-Str. 9 15:15 - 16:15	Büchenbach-Nord Steigerwaldallee 19 15:00 - 16:30	Tennenlohe Saidelsteig 3 16:00 - 17:00
Kriegenbrunn Wallensteinstr. 28 15:30 - 17:15	Frauenaurach Wallenrodstr. 7 17:00 - 18:00	Eltersdorf Holzschuherring 30 16:30 - 18:00	Büchenbach-West Donato-Polli-Str. 62 16:45 - 18:00	Tennenlohe Sebastianstr. 2 17:15 - 18:00
Hüttendorf Michelbacher Str. 1 17:30 - 18:00				

Haltestellenplan mit Stadtteilbibliothek

FAHRBIBLIOTHEK Haltestellen				
Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
Röthelheimpark Schenkstr. 113 – 115 13:45 – 15:00 Uhr	Häusling Hauendorfer Str. 24 13:45 – 14:15 Uhr	Bruck Röntgenstr. 11 13:45 – 14:45 Uhr	Dechsendorf Am Dechsendorfer Platz 12 14:00 – 15:00 Uhr	Sebaldis Liegnitzer Str. 2 14:00 – 15:30 Uhr
Buckenhof Tennenloher Str. 6 15:30 – 16:30 Uhr	Frauenaurach Wallenrodstr. 7 14:30 – 15:30 Uhr	Eltersdorf Alfred-Mehl-Str. 9 15:15 – 16:15 Uhr	Kosbach Hechtweg 6 15:30 – 16:00 Uhr	Tennenlohe Saidelsteig 3 16:00 – 17:00 Uhr
Sieglitzhof Ebrardstr. 130 16:45 – 18:00 Uhr	Kriegenbrunn Wallensteinstr. 28 16:00 – 17:15	Eltersdorf Holzschuherring 30 16:30 – 18:00 Uhr	In der Reuth In der Reuth 173 16:15 – 16:45 Uhr	Tennenlohe Sebastianstr. 2 17:15 – 18:00 Uhr
	Hüttendorf Michelbacher Str. 1 17:30 – 18:00 Uhr		Alterlangen Kosbacher Weg 21 17:00 – 18:00 Uhr	

Fahrbibliothek Erlangen

Marktplatz 1, 91054 Erlangen

Telefon +49 (0)91 31 86-28 89, Fax +49 (0)91 31 86-24 31

fahrbibliothek@stadt.erlangen.de

www.erlangen.de/bibliothek



Auswertung Probebetrieb Hüttendorf

Ausleihe von 01.07.2013 bis 30.09.2014

Buckenhof	8334
Büchenbach / Steigerwaldallee	6619
Büchenbach / Donato-Polli-Str.	10907
Büchenbach / Zambellistr	10106
Dechsendorf	5589
Eltersdorf / Alfred-Mehl-Str.	4756
Eltersdorf / Holzschuherring	11184
Frauenaaurach	5207
Häusling	1361
Hüttendorf	2423
Kosbach	4398
Kriegenbrunn	6222
In der Reuth	2819
Röthelheimpark	8038
Tennenlohe / Sebastianstr.	4027
Tennenlohe / Saldelsteig	10194

-11-
Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
III/30-R; VI/63

Verantwortliche/r:
Rechtsabteilung; Bauaufsichtsamt

Vorlagennummer:
30-R/007/2014

Neuerlass der Entwässerungssatzung

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Bauausschuss / Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb	07.10.2014	Ö	Gutachten	einstimmig angenommen
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	15.10.2014	Ö	Gutachten	einstimmig angenommen
Stadtrat	23.10.2014	Ö	Beschluss	einstimmig angenommen

Beteiligte Dienststellen

EBE; Amt 31

I. Antrag

Die Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage der Stadt Erlangen (Entwässerungssatzung – EWS) (Entwurf vom 24.09.2014, Anlage) wird beschlossen.

II. Begründung

Im Wesentlichen wird die Entwässerungssatzung der Stadt Erlangen an die aktuelle Musterentwässerungssatzung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern bzw. an die aktuelle Rechtslage angepasst. Größtenteils entsprechen die Regelungen des neuen Satzungsentwurfs den Regelungen, die schon bisher in der Entwässerungssatzung der Stadt Erlangen enthalten sind. Im Folgenden werden die wichtigsten Punkte aufgezeigt, die eine Änderung im Vergleich zur aktuellen Entwässerungssatzung darstellen:

1. § 4 Abs. 5 wird dahingehend geändert, dass ein Benutzungsrecht der öffentlichen Entwässerungseinrichtung nicht besteht, soweit eine Versickerung oder anderweitige Beseitigung von Niederschlagswasser ordnungsgemäß möglich ist. Eine Versickerung von Niederschlagswasser auf dem Grundstück wird damit zukünftig gefordert, wenn die vorhandenen Bodenverhältnisse dies ermöglichen. Dadurch reduziert sich die sonst anfallende Abwassermenge bei neu anzuschließenden Grundstücken erheblich. Die öffentliche Entwässerungsanlage wird damit hydraulisch entlastet und die Reinigungskosten verringern sich. Durch die damit einhergehende Energieersparnis ist diese neue Regelung auch aus ökologischen Gesichtspunkten sinnvoll.
2. § 8 Abs. 1 ergänzt die bisherige Regelung dahingehend, dass bestehende Grundstücksanschlüsse bei geplanter Stilllegung auch zu beseitigen sind.
3. § 11 Abs. 3 wird um die Regelung ergänzt, dass der Grundstückseigentümer die Grundstücksentwässerungsanlage vor Verdeckung der Leitungen auf satzungsgemäße Errichtung und vor ihrer Inbetriebnahme auf Mängelfreiheit durch einen nicht an der Bauausführung beteiligten fachlich geeigneten Unternehmer prüfen zu lassen hat. Diese Regelung bringt den Vorteil mit sich, dass eine mögliche Fehlverlegung frühzeitig erkannt und deutlich kostengünstiger und einfacher korrigiert werden kann, als wenn der Fehler erst nach Verdeckung der Leitungen entdeckt wird.

4. § 11 Abs. 4 regelt die Pflicht zur Durchführung einer Dichtheitsprüfung und ändert die bisherige Regelung dahingehend ab, dass die Prüfung auf Dichtheit von einem nicht an der Bauausführung beteiligten fachlich geeigneten Unternehmer durchzuführen ist. Nach der bisherigen Regelung kann die Dichtheitsprüfung auch von dem Unternehmen durchgeführt werden, das die Grundstücksentwässerungsanlage verlegt hat. Die Einführung des Vier-Augen-Prinzips soll eine größtmögliche Objektivität und Qualität der Überprüfung gewährleisten.
5. § 12 regelt die wiederkehrende Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage. Die bisherige Entwässerungssatzung enthält starre Fristen (alle 15 Jahre bei gewerblichem Abwasser bzw. alle 20 Jahre bei nicht gewerblichem Abwasser). Diese Fristen sollen durch einen dynamischen Verweis auf die DIN 1986-30 ersetzt werden. Die Prüfzyklen der aktuellen DIN 1986-30 sind teilweise länger als die starren Fristen der gültigen Entwässerungssatzung der Stadt Erlangen. Ein Verweis auf die DIN 1986-30 ist somit für die Bürger vorteilhafter als die bisherige Regelung. Private Neubauten sind erstmalig nach 30 Jahren (bisher nach 20 Jahren) und dann alle 20 Jahre zu prüfen. Gewerbliche Neubauten sind wiederkehrend alle 20 Jahre (bisher alle 15 Jahre) zu prüfen.
6. § 23 wurde neu eingefügt und ermöglicht Abweichungen von den Vorschriften der Entwässerungssatzung, wenn diese mit dem Zweck der jeweiligen Anforderung und den öffentlichen Belangen vereinbar sind. Durch diese Regelung kann auf atypische Einzelfälle reagiert werden. Die bisherige Entwässerungssatzung enthält eine solche Abweichungsmöglichkeit nicht.

Anlagen: Entwurf der Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage der Stadt Erlangen vom 24.09.2014

III. Abstimmung

Beratung im Gremium: Bauausschuss / Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb am 07.10.2014

Ergebnis/Beschluss:

Die Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage der Stadt Erlangen (Entwässerungssatzung – EWS) (Entwurf vom 24.09.2014, Anlage) wird begutachtet.

mit 10 gegen 0 Anwesend 10 Stimmen

gez. Wening
Vorsitzende/r

gez. Wening
Berichtersteller/in

Beratung im Gremium: Haupt-, Finanz- und Personalausschuss am 15.10.2014

Ergebnis/Beschluss:

Die Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage der Stadt Erlangen (Entwässerungssatzung – EWS) (Entwurf vom 24.09.2014, Anlage) wird begutachtet.

mit 14 gegen 0 Stimmen

gez. Dr. Janik
Vorsitzende/r

gez. Wüstner
Berichtersteller/in

Beratung im Gremium: Stadtrat am 23.10.2014

Ergebnis/Beschluss:

Die Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage der Stadt Erlangen (Entwässerungssatzung – EWS) (Entwurf vom 24.09.2014, Anlage) wird beschlossen.

mit 48 gegen 0 Stimmen

gez. Dr. Janik
Vorsitzende/r

gez. Wüstner
Berichtersteller/in

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage der Stadt Erlangen (Entwässerungssatzung - EWS)

Die Stadt Erlangen erlässt auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2, Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung vom 22.08.1998 (GVBl S. 796), zuletzt geändert durch Art. 65 Abs. 2 des Gesetzes über Kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen vom 24.07.2012 (GVBl S. 366) sowie Art. 34 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) vom 25.02.2010 (GVBl S. 66), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 41 des Gesetzes zur Bereinigung des Landesrechts vom 08.04.2013 folgende Satzung:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Öffentliche Einrichtung
- § 2 Grundstücksbegriff - Grundstückseigentümer
- § 3 Begriffsbestimmungen
- § 4 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 5 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 6 Befreiung vom Anschluss- oder Benutzungszwang
- § 7 Sondervereinbarungen
- § 8 Grundstücksanschluss
- § 9 Grundstücksentwässerungsanlage
- § 10 Zulassung der Grundstücksentwässerungsanlage
- § 11 Herstellung und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage
- § 12 Überwachung
- § 13 Stilllegung von Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage
- § 14 Einleiten in die Kanäle
- § 15 Verbot des Einleitens
- § 16 Abscheider
- § 17 Untersuchung des Abwassers
- § 18 Haftung
- § 19 Grundstücksbenutzung
- § 20 Betretungsrecht
- § 21 Ordnungswidrigkeiten
- § 22 Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel
- § 23 Abweichungen
- § 24 Inkrafttreten

§ 1 Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Stadt betreibt eine öffentliche Einrichtung zur Abwasserbeseitigung (Entwässerungseinrichtung).
- (2) Art und Umfang der Entwässerungseinrichtung bestimmt die Stadt.
- (3) Zur Entwässerungseinrichtung der Stadt gehören nicht die Grundstücksanschlüsse.

§ 2 Grundstücksbegriff, Verpflichtete

- (1) Grundstück im Sinn dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinn des Grundbuchrechts handelt. Soweit rechtlich verbindliche planerische Vorgaben vorhanden sind, sind sie zu berücksichtigen.
- (2) Die in dieser Satzung für Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Teileigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Begriffsbestimmungen

Im Sinn dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

1. Abwasser

Ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser). Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser (einschließlich Jauche und Gülle), das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden; nicht zum Aufbringen bestimmt ist insbesondere das häusliche Abwasser.

2. Kanäle

sind Mischwasserkanäle, Schmutzwasserkanäle oder Regenwasserkanäle einschließlich der Sonderbauwerke wie z. B. Schächte, Regenbecken, Pumpwerke und Regenüberläufe der Entwässerungseinrichtung.

3. Schmutzwasserkanäle

dienen ausschließlich der Aufnahme und Ableitung von Schmutzwasser.

4. Mischwasserkanäle

sind zur Aufnahme und Ableitung von Niederschlags- und Schmutzwasser bestimmt.

5. Regenwasserkanäle

dienen ausschließlich der Aufnahme und Ableitung von Niederschlagswasser.

6. Sammelkläranlage

ist eine Anlage zur Reinigung des in den Kanälen gesammelten Abwassers einschließlich der Ableitung zum Gewässer.

7. Grundstücksanschlüsse
sind

- a) bei Freispiegelkanälen: die Leitungen vom Kanal bis zum Kontrollschacht.
- b) bei Druckentwässerung: die Leitungen vom Kanal bis zum Abwassersammelschacht.

8. Grundstücksentwässerungsanlagen
sind

- a) bei Freispiegelkanälen: die Einrichtungen eines Grundstücks, die der Beseitigung des Abwassers dienen, bis einschließlich des Kontrollschachts. Hierzu zählt auch die im Bedarfsfall erforderliche Hebeanlage zur ordnungsgemäßen Entwässerung eines Grundstücks (§ 9 Abs. 4).
- b) bei Druckentwässerung: die Einrichtungen eines Grundstücks, die der Beseitigung des Abwassers dienen, einschließlich des Abwassersammelschachts.

9. Kontrollschacht
ist ein Übergabeschacht, der zur Kontrolle und Wartung der Anlage dient.

10. Abwassersammelschacht (bei Druckentwässerung)
ist ein Schachtbauwerk mit Pumpen- und Steuerungsanlage.

11. Messschacht
ist eine Einrichtung für die Messung des Abwasserabflusses oder die Entnahme von Abwasserproben.

12. Abwasserbehandlungsanlage
ist eine Einrichtung, die dazu dient, die Schädlichkeit des Abwassers vor Einleitung in den Kanal zu vermindern oder zu beseitigen. Hierzu zählen insbesondere Kleinkläranlagen zur Reinigung häuslichen Abwassers sowie Anlagen zur (Vor-) Behandlung gewerblichen oder industriellen Abwassers.

13. Fachlich geeigneter Unternehmer
ist ein Unternehmer, der geeignet ist, Arbeiten an Grundstücksentwässerungsanlagen fachkundig auszuführen. Voraussetzungen für die fachliche Eignung sind insbesondere

- a) die ausreichende berufliche Qualifikation und Fachkunde der verantwortlichen technischen Leitung,
- b) die Sachkunde des eingesetzten Personals und dessen nachweisliche Qualifikation für die jeweiligen Arbeiten an Grundstücksentwässerungsanlagen,
- c) die Verfügbarkeit der benötigten Werkzeuge, Maschinen und Geräte,
- d) die Verfügbarkeit und Kenntnis der entsprechenden Normen und Vorschriften,
- e) eine interne Qualitätssicherung (Weiterbildung, Kontrollen und Dokumentation).

14. Rückstauenebene
ist die Höhe der Straßenoberkante an der Anschlussstelle am öffentlichen Kanal, soweit nicht im Einzelfall oder für einzelne Baugebiete oder Stadtteile eine andere Ebene festgesetzt wird.

15. Modifiziertes Mischsystem
ist ein Entwässerungssystem, bei dem Schmutz- und Niederschlagswasser getrennt voneinander in gesonderten Leitungen abgeführt werden, wobei das weitgehend unverschmutzte Niederschlagswasser der Dachflächen und der untergeordneten, nicht befahrbaren Wegeflächen vorwiegend in Mulden und Gräben zum Teil versickert und in die Gewässer abgeleitet und nicht der städtischen Kläranlage zugeführt wird.

§ 4 Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, dass sein Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen wird. Er ist berechtigt, nach Maßgabe der §§ 14 bis 17 das anfallende Abwasser in die Entwässerungseinrichtung einzuleiten.

(2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch einen Kanal erschlossen sind. Der Grundstückseigentümer kann unbeschadet weiter gehender bundes- und landesgesetzlicher Vorschriften nicht verlangen, dass neue Kanäle hergestellt oder bestehende Kanäle geändert werden. Welche Grundstücke durch einen Kanal erschlossen werden, bestimmt die Stadt.

(3) Ein Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nicht,

1. wenn das Abwasser wegen seiner Art oder Menge nicht ohne Weiteres von der Entwässerungseinrichtung übernommen werden kann und besser von demjenigen behandelt wird, bei dem es anfällt oder

2. solange eine Übernahme des Abwassers technisch oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwands nicht möglich ist.

(4) Die Stadt kann den Anschluss und die Benutzung versagen, wenn die gesonderte Behandlung des Abwassers wegen der Siedlungsstruktur das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt.

(5) Unbeschadet des Abs. 4 besteht ein Benutzungsrecht nicht, soweit eine Versickerung oder anderweitige Beseitigung von Niederschlagswasser ordnungsgemäß möglich ist. Die Stadt kann hiervon Ausnahmen zulassen.

§ 5 Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, bebaute Grundstücke an die Entwässerungseinrichtung anzuschließen (Anschlusszwang). Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.

(2) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, unbebaute Grundstücke an die Entwässerungseinrichtung anzuschließen, wenn außer Niederschlagswasser weiteres Abwasser anfällt oder wenn die oberirdische Ableitung des Niederschlagswassers ungenügend ist oder Beeinträchtigungen Dritter zur Folge hat.

(3) Ein Grundstück gilt als bebaut, wenn auf ihm bauliche Anlagen, bei deren Benutzung Abwasser anfallen kann, dauernd oder vorübergehend vorhanden sind.

(4) Bei baulichen Maßnahmen, die eine Veränderung der Abwassereinleitung nach Menge oder Beschaffenheit zur Folge haben, muss der Anschluss vor dem Beginn der Benutzung des Baus hergestellt sein. In allen anderen Fällen ist der Anschluss nach schriftlicher Aufforderung durch die Stadt innerhalb der von ihr gesetzten Frist herzustellen.

(5) Auf Grundstücken, die an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen sind, ist im Umfang des Benutzungsrechts alles Abwasser in die Entwässerungseinrichtung einzuleiten (Benutzungszwang). Verpflichtet sind der Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. Sie haben auf Verlangen der Stadt die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.

(6) Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt nicht für Niederschlagswasser, sofern auf dem Grundstück selbst dessen Versickerung oder anderweitige Beseitigung ordnungsgemäß möglich ist.

§ 6 Befreiung von Anschluss- oder Benutzungszwang

(1) Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Stadt einzureichen.

(2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 7 Sondervereinbarungen

(1) Ist der Grundstückseigentümer nicht zum Anschluss oder zur Benutzung berechtigt oder verpflichtet, kann die Stadt durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.

(2) Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Erlangen (BGS/EWS) entsprechend. Ausnahmsweise kann in der Sondervereinbarung Abweichendes bestimmt werden, soweit dies sachgerecht ist.

§ 8 Grundstücksanschluss

(1) Der Grundstücksanschluss wird vom Grundstückseigentümer hergestellt, verbessert, erneuert, geändert und unterhalten sowie stillgelegt und beseitigt; § 9 Abs. 2 und 6 sowie §§ 10 bis 12 gelten entsprechend. Art und Weise der Stilllegung und Beseitigung bestimmt die Stadt.

(2) Die Stadt bestimmt Zahl, Art, Nennwert, Länge und Führung der Grundstücksanschlüsse. Sie bestimmt auch, wo und an welchen Kanal anzuschließen ist. Begründete Wünsche der Grundstückseigentümer werden dabei nach Möglichkeit berücksichtigt.

(3) Verursacht ein schadhafter Grundstücksanschluss einen Einbruch im öffentlichen Straßenraum, ist die Stadt bei Gefahr in Verzug oder wenn die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs dies erfordert berechtigt, die Grundstücksanschlüsse auf Kosten des Verpflichteten wieder herzustellen.

(4) Die zur Herstellung der betriebsfähigen Verbindung mit den städtischen Kanälen notwendigen Arbeiten werden von der Stadt auf Kosten des Verpflichteten ausgeführt. Das Benutzen der in der Baulast der Stadt Erlangen liegenden Straßen zur Führung der Grundstücksanschlüsse ist im erforderlichen Umfang kostenlos gestattet. Für bauliche Anlagen (Schächte, etc.) ist ein Gestattungsvertrag mit der Stadt abzuschließen.

(5) Ist bei der Ausführung von Grundstücksanschlüssen eine Aufgrabung der öffentlichen Verkehrsflächen notwendig, ist hierfür mindestens 3 Tage vor Beginn der Arbeiten bei der Stadt eine Aufgrabungsgenehmigung zu beantragen.

(6) Jeder Eigentümer, dessen Grundstück an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossen oder anzuschließen ist, muss die Verlegung von Grundstücksanschlüssen, den Einbau von Schächten, Schiebern, Messeinrichtungen und dergleichen und von Sonderbauwerken zulassen, ferner das Anbringen von Hinweisschildern dulden, soweit diese Maßnahmen für die ordnungsgemäße Beseitigung des auf seinem Grundstück anfallenden Abwassers erforderlich sind.

(7) Jedes Grundstück ist für sich gesondert und unabhängig von Nachbargrundstücken zu entwässern.

(8) Soll bei einem Neubauvorhaben der bereits von einer früheren Bebauung vorhandene Grundstücksanschluss wiederverwendet werden, ist dieser durch einen fachlich geeigneten Unternehmer auf Bauzustand, insbesondere Dichtigkeit mittels Druckprüfung und Funktionsfähigkeit untersuchen zu lassen. Festgestellte Mängel sind vor der Wiederinbetriebnahme zu beseitigen.

(9) Diese Überprüfungspflicht für den Grundstücksanschluss gilt auch, wenn vor dem Grundstück die öffentliche Straße ausgebaut wird. Bei Bestandsgebäuden ist eine optische Inspektion (Kanalfertigkeitsuntersuchung) zu veranlassen.

(10) Alle Rohrleitungen und Schächte sowie alle im Erdreich eingebauten Anlagen (z.B. Sammel- und Vorreinigungseinrichtungen, Abscheideranlagen) müssen wasserdicht hergestellt werden. Die erdverlegten Leitungen sind einer Dichtheitsprüfung entsprechend DIN EN 1610 in der jeweils gültigen Fassung zu unterziehen.

§ 9 Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Jedes Grundstück, das an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen wird, ist vorher vom Grundstückseigentümer mit einer Grundstücksentwässerungsanlage zu versehen. Wird das Schmutzwasser über die Entwässerungseinrichtung abgeleitet, aber keiner Sammelkläranlage zugeführt, ist die Grundstücksentwässerungsanlage mit einer Abwasserbehandlungsanlage auszustatten.

(2) Die Grundstücksentwässerungsanlage und die Abwasserbehandlungsanlage im Sinn des Abs. 1 Satz 2 sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu betreiben, zu verbessern, zu erneuern, zu ändern, zu unterhalten, stillzulegen oder zu beseitigen. Für die Reinigungsleistung der Abwasserbehandlungsanlage im Sinn des Abs. 1 Satz 2 ist darüber hinaus der Stand der Technik maßgeblich.

(3) Am Ende der Grundstücksentwässerungsanlage ist ein Kontrollschacht zu errichten. Die Stadt kann verlangen, dass anstelle oder zusätzlich zum Kontrollschacht ein Messschacht zu erstellen ist. Bei Druckentwässerung gelten Sätze 1 und 2 nicht, wenn die Kontrolle und Wartung der Grundstücksentwässerungsanlage über den Abwassersammelschacht durchgeführt werden kann.

(4) Besteht zum Kanal kein ausreichendes Gefälle, kann die Stadt vom Grundstückseigentümer den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage zur Entwässerung des Grundstücks verlangen, wenn ohne diese Anlage eine ordnungsgemäße Beseitigung des Abwassers bei einer den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechenden Planung und Ausführung des Kanalsystems für die Stadt nicht möglich oder nicht wirtschaftlich ist.

(5) Gegen den Rückstau des Abwassers aus der Entwässerungseinrichtung hat sich jeder Anschlussnehmer selbst zu schützen.

(6) Die Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlage sowie Arbeiten daran dürfen nur durch fachlich geeignete Unternehmer ausgeführt werden. Die Stadt kann den Nachweis der fachlichen Eignung verlangen.

(7) Bei Grundstücken in Überschwemmungsgebieten an oberirdischen Gewässern kann die Stadt die Herstellung von Abläufen unter dem Bemessungshochwasserstand verbieten. Maßgebend ist das 100-jährliche Hochwasser (Bemessungshochwasser HQ 100).

§ 10 Zulassung der Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Bevor die Grundstücksentwässerungsanlage hergestellt oder geändert wird, sind der Stadt folgende Unterlagen in doppelter Fertigung einzureichen:

1. Amtl. Lageplan und Kanalkatastrerauszug des zu entwässernden Grundstücks im Maßstab 1:1.000
2. Grundriss- und Flächenpläne im Maßstab 1:100, aus denen der Verlauf der Leitungen und im Fall des § 9 Abs. 1 Satz 2 die Abwasserbehandlungsanlage ersichtlich sind, einschließlich der zu erhaltenden und ggf. neu zu pflanzenden Bäumen,
3. Längsschnitte aller Leitungen mit Darstellung der Entwässerungsgegenstände im Maßstab 1:100, bezogen auf Normal-Null (NN), aus denen insbesondere die Gelände- und Kanalsohlenhöhen, die maßgeblichen Kellersohlenhöhen, Querschnitte und Gefälle der Kanäle, Schächte, höchste Grundwasseroberfläche zu ersehen sind,
4. wenn Gewerbe- oder Industrieabwasser oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Hausabwasser abweicht, zugeführt wird, ferner Angaben über
 - a) Zahl der Beschäftigten und der ständigen Bewohner auf dem Grundstück, wenn deren Abwasser miterfasst werden soll,
 - b) Menge und Beschaffenheit des Verarbeitungsmaterials, der Erzeugnisse,
 - c) die Abwasser erzeugenden Betriebsvorgänge,
 - d) Höchstzufluss und Beschaffenheit des zum Einleiten bestimmten Abwassers,
 - e) die Zeiten, in denen eingeleitet wird, die Vorbehandlung des Abwassers (Kühlung, Reinigung, Neutralisation, Dekontaminierung) mit Bemessungsnachweisen.

Soweit nötig, sind die Angaben zu ergänzen durch den wasserwirtschaftlichen Betriebsplan (Zufluss, Verbrauch, Kreislauf, Abfluss) und durch Pläne der zur Vorbehandlung beabsichtigten Einrichtungen.

Die Pläne müssen den bei der Stadt aufliegenden Planmustern entsprechen. Alle Unterlagen sind vom Grundstückseigentümer und dem Planfertiger zu unterschreiben. Die Stadt kann erforderlichenfalls weitere Unterlagen anfordern.

(2) Die Stadt prüft, ob die geplante Grundstücksentwässerungsanlage den Bestimmungen dieser Satzung entspricht. Ist das der Fall, erteilt die Stadt schriftlich ihre Zustimmung und gibt eine Fertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsvermerk zurück; die Zustimmung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Entspricht die Grundstücksentwässerungsanlage nicht den Bestimmungen dieser Satzung, setzt die Stadt dem Grundstückseigentümer unter Angabe der Mängel eine

angemessene Frist zur Berichtigung und erneuten Einreichung der geänderten Unterlagen bei der Stadt.

(3) Mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage darf erst begonnen werden, wenn die Zustimmung nach Abs. 2 erteilt worden ist. Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach straßen-, bau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung unberührt.

(4) Von den Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 kann die Stadt Ausnahmen zulassen.

§ 11 Herstellung und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt den Beginn des Herstellens, des Änderns, des Ausführens größerer Unterhaltungsarbeiten oder des Beseitigens spätestens drei Tage vorher schriftlich anzuzeigen und gleichzeitig den Unternehmer zu benennen. Muss wegen Gefahr im Verzug mit den Arbeiten sofort begonnen werden, ist der Beginn innerhalb von 24 Stunden schriftlich anzuzeigen.

(2) Die Stadt ist berechtigt, die Arbeiten zu überprüfen. Der Grundstückseigentümer hat zu allen Überprüfungen Arbeitskräfte, Geräte und Werkstoffe bereitzustellen.

(3) Der Grundstückseigentümer hat die Grundstücksentwässerungsanlage vor Verdeckung der Leitungen auf satzungsgemäße Errichtung und vor ihrer Inbetriebnahme auf Mängelfreiheit durch einen nicht an der Bauausführung beteiligten fachlich geeigneten Unternehmer prüfen und das Ergebnis durch diesen bestätigen zu lassen. Dies gilt nicht, soweit die Stadt die Prüfungen selbst vornimmt; sie hat dies vorher anzukündigen. Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend. Werden die Leitungen vor Durchführung der Prüfung auf satzungsgemäße Errichtung der Grundstücksentwässerungsanlage verdeckt, sind sie auf Anordnung der Stadt freizulegen.

(4) Alle Rohrleitungen und Schächte sowie alle im Erdreich eingebauten Anlagen (z.B. Sammel- und Vorreinigungseinrichtungen, Abscheideranlagen) müssen wasserdicht hergestellt werden. Die erdverlegten Leitungen sind einer Dichtheitsprüfung entsprechend DIN EN 1610 in der jeweils gültigen Fassung zu unterziehen. Gleiches gilt für den Grundstücksanschluss. Die Sonstigen im Erdreich eingebauten Anlagen sind mit einer Wasserstandsfüllung bis Oberkante Gelände auf Dichtigkeit zu überprüfen. Die Überprüfung darf nur von einem nicht an der Bauausführung beteiligten fachlich geeigneten Unternehmer vorgenommen werden. Über das Ergebnis der Prüfung ist eine Niederschrift mit gekennzeichnetem Grundleitungsplan zu fertigen. Die Stadt kann die Vorlage von Eignungs- und Befähigungsnachweisen verlangen.

(5) Soweit die Stadt die Prüfungen nicht selbst vornimmt, hat der Grundstückseigentümer der Stadt die Bestätigungen nach Abs. 3 und 4 vor Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage aufzufordern vorzulegen. Wird bei der Prüfung eine Abweichung der genehmigten Pläne festgestellt, darf die Grundstücksentwässerungsanlage erst nach Zustimmung der Stadt verdeckt werden. Die Stadt kann die Verdeckung der Leitungen oder die Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage innerhalb eines Monats nach Vorlage der Bestätigungen oder unverzüglich nach Prüfung durch die Stadt schriftlich untersagen. In diesem Fall setzt die Stadt dem Grundstückseigentümer unter Angabe der Gründe für die Untersagung eine angemessene Nachfrist für die Beseitigung der Mängel; Sätze 1 bis 3 sowie Abs. 4 gelten entsprechend. Die Beseitigung der Mängel ist der Stadt zur Nachprüfung anzuzeigen.

(6) Die Zustimmung nach § 10 Abs. 2, die Bestätigungen des fachlich geeigneten Unternehmers oder die Prüfung durch die Stadt befreien den Grundstückseigentümer, den ausführenden oder prüfenden Unternehmer sowie den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlage.

(7) Liegt im Fall des § 9 Abs. 1 Satz 2 die Bestätigung eines privaten Sachverständigen der Wasserwirtschaft über die ordnungsgemäße Errichtung der Abwasserbehandlungsanlage gemäß den Richtlinien für Zuwendungen für Kleinkläranlagen vor, ersetzt diese in ihrem Umfang die Prüfung und Bestätigung nach Abs. 3 und Abs. 4.

(8) Das Öffnen eines städtischen Kanalschachtes sowie das Einsteigen in einen öffentlichen Kanal darf nur durch Personen erfolgen, welche die Stadt hierzu ermächtigt hat.

§ 12 Überwachung

(1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die von ihm zu unterhaltenden Grundstücksentwässerungsanlagen und den Grundstücksanschluss in periodischen Abständen nach den Regeln der Technik insbesondere nach DIN 1986-30 (Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke, Teil 30: Instandhaltung) in der jeweils gültigen Fassung, auf Bauzustand, insbesondere Dichtheit und Funktionsfähigkeit untersuchen und festgestellte Mängel unverzüglich beseitigen zu lassen. Die Überprüfungspflicht gilt auch für Regenwasserleitungen mit Anschluss an die öffentliche Entwässerungseinrichtung, ausgenommen bei Anschluss an ein Regenwassertrennsystem. Anlagen (Abscheider, etc.) sind ebenfalls auf ihren ordnungsgemäßen Zustand und Dichtheit zu überprüfen (Generalinspektion). Die Prüfung ist durch einen fachlich geeigneten Unternehmer vornehmen zu lassen. Die Stadt kann die Vorlage von Eignungs- und Befähigungsnachweisen vom ausführenden Unternehmer verlangen.

Die Prüfung ist durchzuführen für:

1. Anlagen zur Ableitung von gewerblichem Abwasser umgehend mittels Druckprüfung für die gesamte Grundstücksentwässerungsanlage.
2. Anlagen zur Ableitung von häuslichem Abwasser erstmalig bis spätestens 31.12.2015. Wird bei Anlagen zur Ableitung von häuslichem Abwasser die Prüfung nach dem Inkrafttreten dieser Satzung und vor dem 31.12.2015 durchgeführt, so beginnt die Frist für die wiederkehrende Prüfung nach Satz 1 am 01.01.2016 neu zu laufen.

Für die durchgeführte Untersuchung sind als Nachweis der Mängelfreiheit vollständige Prüfunterlagen (Protokoll, Entwässerungsplan, digital dokumentierte optische Inspektion, Untersuchungsberichte) zu erstellen. Diese sind bis zur nächsten Überprüfung der Grundstücksentwässerungsanlage vom Eigentümer aufzubewahren. Auf Verlangen der Stadt ist der Eigentümer verpflichtet das Protokoll der Stadt vorzulegen.

(2) Überprüfungspflichten im Rahmen der Wasserschutzgebietsverordnung bleiben unberührt.

(3) Die Grundstückseigentümer haben Störungen und Schäden an den Grundstücksanschlüssen, Messschächten, Grundstücksentwässerungsanlagen, Überwachungseinrichtungen und etwaigen Vorbehandlungsanlagen unverzüglich der Stadt anzuzeigen.

(4) Die Stadt kann darüber hinaus jederzeit verlangen, dass die vom Grundstückseigentümer zu unterhaltenden Anlagen in einen Zustand gebracht werden, der Störungen anderer Einleiter und Beeinträchtigungen der öffentlichen Entwässerungseinrichtung und Gewässerverunreinigungen ausschließt.

(5) Wird Gewerbe- oder Industrieabwasser oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Hausabwasser abweicht, zugeführt, kann die Stadt den Einbau und den Betrieb von Überwachungseinrichtungen sowie Auskunft über Beschaffenheit, Zusammensetzung und Menge des in die öffentliche Entwässerungseinrichtung eingeleiteten Abwassers verlangen. Änderungen sind der Stadt anzuzeigen und bedürfen einer neuerlichen Zustimmung durch die Stadt.

(6) Die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 5 gelten auch für die Benutzer der Grundstücke.

(7) Die Stadt ist befugt, die Grundstücksentwässerungsanlage jederzeit zu überprüfen, insbesondere die Leitung einer Wasserdruck-, Farb-, Rauch- oder Geruchsprobe zu unterziehen, ferner Abwasserproben zu entnehmen und Messungen durchzuführen. Dasselbe gilt für die Grundstücksanschlüsse und Messschächte. Zu diesem Zweck ist den Beauftragten der Stadt, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, ungehindert Zugang zu allen Anlagenteilen zu gewähren und sind die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Die Grundstückseigentümer bzw. die Benutzer sind davon vorher innerhalb einer angemessenen Frist zu verständigen, es sei denn, ein sofortiges Eingreifen ist dringend veranlasst; das gilt nicht für Probeentnahmen und Abwassermessungen.

§ 13 Stilllegung von Entwässerungsanlagen auf dem Grundstück

Abflusslose Gruben und Sickeranlagen sind außer Betrieb zu setzen, sobald ein Grundstück an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossen ist; das gleiche gilt für Grundstückskläranlagen, sobald die Abwässer einer ausreichenden Sammelkläranlage zugeführt werden. Sonstige Teile der Grundstücksentwässerungsanlage sind, wenn sie den Bestimmungen der §§ 9 bis 11 nicht entsprechen, in dem Umfang außer Betrieb zu setzen, in dem das Grundstück an die öffentliche Entwässerungsanlage anzuschließen ist.

§ 14 Einleiten in die Kanäle

(1) In Schmutzwasserkanäle darf nur Schmutzwasser, in Regenwasserkanäle nur Niederschlagswasser eingeleitet werden. In Mischwasserkanäle darf sowohl Schmutz- als auch Niederschlagswasser eingeleitet werden. Ausnahmen können aus technischen Gründen zugelassen werden.

(2) Wenn bei Durchführung von Baumaßnahmen auf einem Grundstück zur Trockenhaltung der Baugruben vorübergehend Grundwasser abgeleitet werden soll, oder wenn auf Grund wasserrechtlicher oder bodenschutzrechtlicher Auflagen eine Grundwasseruntersuchung (Pumpversuch) bzw. eine Grundwassersanierung durchzuführen ist, kann abweichend von § 15 Abs.2 Punkt 6 auf Antrag eine zeitweilige Ableitung des Grundwassers auch in Kanäle gestattet werden. Unmittelbar nach Beendigung der Baumaßnahme ist die Grundwasserableitung wieder einzustellen.

(3) Den Zeitpunkt, von dem ab in die Kanäle eingeleitet werden darf, bestimmt die Stadt.

§ 15 Verbot des Einleitens, Einleitungsbedingungen

(1) In die Entwässerungseinrichtung dürfen Stoffe nicht eingeleitet oder eingebracht werden, die

1. die dort beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen,
2. die Entwässerungseinrichtung oder die angeschlossenen Grundstücke gefährden oder beschädigen,
3. den Betrieb der Entwässerungseinrichtung erschweren, behindern oder beeinträchtigen,
4. die landwirtschaftliche oder gärtnerische Verwertung des Klärschlammes erschweren oder verhindern oder
5. sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer, auswirken.

(2) Dieses Verbot gilt insbesondere für

1. feuergefährliche oder zerknallfähige Stoffe wie Benzin oder Öl,
2. infektiöse Stoffe, Medikamente,
3. radioaktive Stoffe,
4. Farbstoffe, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Abwassers in der Sammelkläranlage oder des Gewässers führen, Lösemittel,
5. Abwasser oder andere Stoffe, die schädliche Ausdünstungen, Gase oder Dämpfe verbreiten können,
6. Grund-, Quell- und von unbefestigten Flächen abfließendes Niederschlagswasser,
7. feste Stoffe, auch in zerkleinerter Form, wie Schutt, Asche, Sand, Kies, Faserstoffe, Zement, Kunstharze, Teer, Pappe, Dung, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Treber, Hefe, flüssige Stoffe die erhärten,
8. Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabscheidern, Jauche, Gülle, Abwasser aus Dunggruben und Tierhaltungen, Silagegärsaft, Blut aus Schlachtereien, Molke,
9. Absetzgut, Räumgut, Schlämme oder Suspensionen aus Abwasserbehandlungsanlagen und Abortgruben, unbeschadet gemeindlicher Regelungen zur Beseitigung der Fäkalschlämme,
10. Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind wie Schwermetalle, Cyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, polyzyklische Aromaten, Phenole.

Ausgenommen sind

- a) unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Abwasser in der Art und in der Menge, wie sie auch im Abwasser aus Haushaltungen üblicherweise anzutreffen sind;
- b) Stoffe, die nicht vermieden oder in einer Vorbehandlungsanlage zurückgehalten werden können und deren Einleitung die Stadt in den Einleitungsbedingungen nach Abs. 3 oder 4 zugelassen hat;

- c) Stoffe, die aufgrund einer Genehmigung nach § 58 des Wasserhaushaltsgesetzes eingeleitet werden dürfen.
11. Abwasser aus Industrie- und Gewerbebetrieben,
- a) von dem zu erwarten ist, dass es auch nach der Behandlung in der Sammelkläranlage nicht den Mindestanforderungen nach § 57 des Wasserhaushaltsgesetzes entsprechen wird,
 - b) das wärmer als +35 °C ist,
 - c) das einen pH-Wert von unter 6,5 oder über 11 aufweist,
 - d) das aufschwimmende Öle und Fette enthält,
 - e) das als Kühlwasser benutzt worden ist.
12. nicht neutralisiertes Kondensat aus Feuerungsanlagen mit einer Feuerungsleistung über 200 kW, sowie nicht neutralisiertes Kondensat bei Verwendung von nicht schwefelarmen Heizöl nach DIN 51603-1 in der jeweils gültigen Fassung.

(3) Die Einleitungsbedingungen nach Abs. 2 Nr. 10 Satz 2 Buchst. b) werden gegenüber den einzelnen Anschlusspflichtigen oder im Rahmen einer Sondervereinbarung festgelegt.

(4) Über Abs. 3 hinaus kann die Stadt in Einleitungsbedingungen auch die Einleitung von Abwasser besonderer Art und Menge ausschließen oder von besonderen Voraussetzungen abhängig machen, soweit dies zum Schutz des Betriebspersonals, der Entwässerungseinrichtung oder zur Erfüllung der für den Betrieb der Entwässerungseinrichtung geltenden Vorschriften, insbesondere der Bedingungen und Auflagen des der Stadt erteilten wasserrechtlichen Bescheids, erforderlich ist.

(5) Die Stadt kann die Einleitungsbedingungen nach Abs. 3 und 4 neu festlegen, wenn die Einleitung von Abwasser in die Entwässerungseinrichtung nicht nur vorübergehend nach Art oder Menge wesentlich geändert wird oder wenn sich die für den Betrieb der Entwässerungseinrichtung geltenden Gesetze oder Bescheide ändern. Die Stadt kann Fristen festlegen, innerhalb derer die zur Erfüllung der geänderten Anforderungen notwendigen Maßnahmen durchgeführt werden müssen.

(6) Die Stadt kann die Einleitung von Stoffen im Sinn des Abs. 1 zulassen, wenn der Verpflichtete Vorkehrungen trifft, durch die die Stoffe ihre gefährdende oder schädigende Wirkung verlieren oder der Betrieb der Entwässerungseinrichtung nicht erschwert wird. In diesem Fall hat er der Stadt eine Beschreibung mit Plänen in doppelter Fertigung vorzulegen.

(7) Leitet der Grundstückseigentümer Kondensat aus Brennwert-Heizkesseln mit einer Nennleistung über 200 kW oder bei Verwendung von nicht schwefelarmen Heizöl nach DIN 51603-1 in der jeweils gültigen Fassung in die Entwässerungsanlage ein, ist er verpflichtet, das Kondensat zu neutralisieren und der Stadt über die Funktionsfähigkeit der Neutralisationsanlage jährlich eine Bescheinigung eines Betriebes nach § 2 Abs. 1 Satz 2 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz oder eines geeigneten Fachbetriebs vorzulegen.

(8) Besondere Vereinbarungen zwischen der Stadt und einem Verpflichteten, die das Einleiten von Stoffen im Sinn des Abs. 1 und des Abs. 2 Nr. 6 durch entsprechende Vorkehrungen an der Entwässerungseinrichtung ermöglichen, bleiben vorbehalten.

(9) Wenn Stoffe im Sinn des Abs. 1 und 2 in eine Grundstücksentwässerungsanlage oder in die Entwässerungseinrichtung gelangen, ist dies der Stadt sofort anzuzeigen.

(10) Für die Beschaffenheit und Inhaltsstoffe nicht-häuslicher Abwässer gelten als Mindestanforderungen die Richtwerte des DWA Regelwerkes M 115 in der jeweils gültigen Fassung. Im Einzelfall können Frachtbegrenzungen festgelegt werden.

§ 16 Abscheider

(1) Soweit mit dem Abwasser Leichtflüssigkeiten (z. B. Benzin, Öle oder Fette) mitabgeschwemmt werden können, ist dieses Abwasser über in die Grundstücksentwässerungsanlage eingebaute Leichtflüssigkeits- bzw. Fettabscheider abzuleiten. Die Abscheider sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu betreiben und regelmäßig zu warten.

- (2) Die Abscheider müssen in regelmäßigen Zeitabständen und bei Bedarf entleert werden. Die Stadt kann den Nachweis der ordnungsgemäßen Entleerung verlangen. Das Abscheidegut ist schadlos zu entsorgen.
- (3) Die Stadt behält sich vor, Abscheider durch einen Beauftragten der Stadt überprüfen zu lassen.
- (4) Die Stadt kann den Nachweis der ordnungsgemäßen Eigenkontrolle, Wartung, Entleerung und Generalinspektion verlangen.

§ 17 Untersuchung des Abwassers

- (1) Die Stadt kann über die Art und Menge des eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers Aufschluss verlangen. Bevor erstmals Abwasser eingeleitet oder wenn Art oder Menge des eingeleiteten Abwassers geändert werden, ist der Stadt auf Verlangen nachzuweisen, dass das Abwasser keine Stoffe enthält, die unter das Verbot der §§ 14 und 15 fallen.
- (2) Die Stadt kann eingeleitetes Abwasser jederzeit, auch periodisch, auf Kosten des Grundstückseigentümers untersuchen lassen. Auf die Überwachung wird in der Regel verzichtet, soweit für die Einleitung in die Sammelkanalisation eine wasserrechtliche Genehmigung der Stadt vorliegt, die dafür vorgeschriebenen Untersuchungen aus der Eigen- oder Selbstüberwachung ordnungsgemäß durchgeführt und die Ergebnisse der Stadt vorgelegt werden. Die Stadt kann verlangen, dass die nach § 12 Abs. 5 eingebauten Überwachungseinrichtungen ordnungsgemäß betrieben und die Messergebnisse bzw. Betriebstagebücher vorgelegt werden.

§ 18 Haftung

- (1) Die Stadt haftet unbeschadet Abs. 2 nicht für Schäden, die auf solchen Betriebsstörungen beruhen, die sich auch bei ordnungsgemäßer Planung, Ausführung und Unterhaltung der Entwässerungseinrichtung nicht vermeiden lassen. Satz 1 gilt insbesondere auch für Schäden, die durch Rückstau hervorgerufen werden.
- (2) Die Stadt haftet für Schäden, die sich aus der Benutzung der Entwässerungseinrichtung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Stadt zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- (3) Der Grundstückseigentümer und der Benutzer haben für die ordnungsgemäße Benutzung der Entwässerungseinrichtung einschließlich des Grundstücksanschlusses zu sorgen.
- (4) Wer den Vorschriften dieser Satzung oder einer Sondervereinbarung zuwiderhandelt, haftet der Stadt für alle ihr dadurch entstehenden Schäden und Nachteile. Dasselbe gilt für Schäden und Nachteile, die durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage oder des Grundstücksanschlusses verursacht werden, soweit dieser nach § 8 vom Grundstückseigentümer herzustellen, zu verbessern, zu erneuern, zu ändern und zu unterhalten sowie stillzulegen und zu beseitigen ist. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 19 Grundstücksbenutzung

- (1) Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Ableitung von Abwasser über sein im Einrichtungsgebiet liegendes Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die örtliche Abwasserbeseitigung erforderlich sind. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der örtlichen Abwasserbeseitigung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstücks zu benachrichtigen.
- (3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Anlagen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat die Stadt zu tragen, soweit die Einrichtung nicht ausschließlich der Entsorgung des Grundstücks dient.

(4) Die Abs. 1 bis 3 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 20 Betretungsrecht

(1) Der Grundstückseigentümer und der Benutzer des Grundstücks haben zu dulden, dass zur Überwachung ihrer satzungsmäßigen und gesetzlichen Pflichten die mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen der Stadt zu angemessener Tageszeit, bei Gefahr im Verzug auch außerhalb davon, Grundstücke, Gebäude, Anlagen, Einrichtungen, Wohnungen und Wohnräume im erforderlichen Umfang betreten; auf Verlangen haben sich diese Personen auszuweisen. Ihnen ist ungehindert Zugang zu allen Anlagenteilen zu gewähren und es sind ihnen die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Der Grundstückseigentümer und der Benutzer des Grundstücks werden nach Möglichkeit vorher verständigt; das gilt nicht für Probenahmen und Abwassermessungen.

(2) Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Betretungs- und Überwachungsrechte bleiben unberührt.

§ 21 Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich

1. eine der in § 10 Abs. 1, § 11 Abs. 1, Abs. 3, Abs. 5 Satz 1, § 12 Abs. 1 und Abs. 3, § 15 Abs. 9, § 17 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 3 sowie § 20 Abs. 1 Satz 2 festgelegten oder hierauf gestützten Anzeige-, Auskunfts-, Nachweis- oder Vorlagepflichten verletzt,
2. entgegen § 10 Abs. 3 Satz 1 vor Zustimmung der Stadt mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage beginnt,
3. entgegen § 11 Abs. 3 Satz 1, § 12 Abs. 2 eine unrichtige Bestätigung ausstellt oder entgegen § 11 Abs. 4 Satz 1, § 12 Abs. 1 Punkt 3 vorlegt,
4. entgegen § 11 Abs. 3, Abs. 5 Sätze 1 und 4 vor Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage durch einen fachlich geeigneten Unternehmer oder vor Vorlage von dessen Bestätigung oder vor Prüfung durch die Stadt die Leitungen verdeckt oder einer Untersagung der Stadt nach § 11 Abs. 5 Satz 3 zuwiderhandelt,
5. entgegen § 12 Abs. 1 Ziff. 1 und Ziff. 2 die Grundstücksentwässerungsanlagen nicht innerhalb der vorgegebenen Fristen überprüfen lässt,
6. entgegen den Vorschriften der §§ 14 und 15 Abwasser oder sonstige Stoffe in die Entwässerungseinrichtung einleitet oder einbringt,
7. entgegen § 20 Abs. 1 Satz 2 den mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen der Stadt nicht ungehindert Zugang zu allen Anlagenteilen gewährt.

(2) Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Ordnungswidrigkeitentatbestände bleiben unberührt.

§ 22 Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel

(1) Die Stadt kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 23 Abweichungen

Von den Vorschriften dieser Satzung können Abweichungen zugelassen werden, wenn sie unter Berücksichtigung des Zwecks der jeweiligen Anforderung und mit den öffentlichen Belangen vereinbar sind.

§ 24 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage der Stadt Erlangen (Entwässerungssatzung - EWS) vom 20. Dezember 1979 (Amtsblatt Nr. 51/52 vom 21. Dezember 1979), zuletzt geändert durch Satzung vom 2. Dezember 2009 (Die amtlichen Seiten Nr. 25 vom 10. Dezember 2009) außer Kraft.

1. Sitzung des OBR Hüttendorf 2014

hier: Stellungnahme Amt 66

- I. Zum Protokoll der o.g. OBR-Sitzung vom 08.11.2014 wird wie folgt Stellung genommen:

► TOP 11: Anfragen/Sonstiges

- *Materialbereitstellung Instandsetzung Wirtschaftsweg Königsmühle*

Der beantragten Materialbereitstellung für die seitens der Landwirte im Rahmen deren bestehenden Unterhaltslast beabsichtigte Instandsetzung steht wegen der Bedeutung des Weges für den Radverkehr und nach dem Gleichbehandlungsgrundsatz grundsätzlich nichts im Wege. Als Ansprechpartner steht hierfür das Sachgebiet 662 des Tiefbauamtes (Hr. Glassl, Tel. 86-2446) für die erforderliche weitere Abstimmung zur Verfügung.

- *Schlaglöcher in der Straße Talblick:*

Die genannten Schlaglöcher wurden bereits im Rahmen des laufenden Unterhaltes durch den Baubetriebshof nach Erfordernis und gegebenen Möglichkeiten geschlossen. Die Verkehrssicherheit ist somit wieder vorhanden.

- *abgesenkter Bordstein am Trafohaus Hüttendorfer Straße:*

Die Örtlichkeit wurde seitens des Tiefbauamtes überprüft. Eine Gefährdung der Verkehrssicherheit wurde dabei nicht festgestellt, so dass kein Maßnahmenbedarf besteht.

- *Sanierung Michelbacher Straße:*

Die Instandsetzung der Michelbacher Straße steht nach wie vor im Fokus des Tiefbauamtes. Wegen des erheblichen Mittelbedarfes musste die Maßnahme mit der erfolgten Haushaltskürzung und vorrangiger Prioritäten in 2014 aus dem Arbeitsprogramm genommen werden. Eine Ausführung in 2015 steht weiterhin in diesen beiden Abhängigkeiten, so dass eine definitive Zusage zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht getroffen werden kann.

- II. Amt 13-2 z.K. und z.W.
III. Kopie <662-2 z.K. >
IV. Kopie <66/AI z.K. und 66/Sökr. z.A.>
V. Kopie <662 z.A.>

662

Glassl

1. Sitzung des Ortsbeirates Hüttendorf

I. TOP 11: Anfragen/Sonstiges

Gartenabfallaktionen der Stadt Erlangen

Im Rahmen der Gartenabfallsammlung werden je Aktionstag rund 20 Standorte im gesamten Stadtgebiet mit Personal und Container bzw. Sammelfahrzeugen bedient.

Der Standplatz in Hüttendorf – Hüttendorfer Straße / Tulpenweg – ist sehr zentral gewählt. Andere Standorte im Stadtgebiet haben ein weitaus größeres Einzugsgebiet.

Des weiteren haben die Hüttendorfer einen relativ kurzen Anfahrtsweg zur Kompostierungsanlage, wenn Bürgerinnen und Bürger aufgrund der Anlieferungsmenge am Standort abgewiesen werden müssen.

Für einen Standort wie z.B. in Hüttendorf müssen zwei Sammelcontainer vorgehalten werden, die von den Absetzkipperfahrern im Wechsel getauscht werden.

Zur Gewährleistung einer korrekten Befüllung der Behälter und der anschließenden Reinigung des Sammelortes muss je Standort Personal vorhanden sein.

Da EB77 jedoch weder über weitere Gartenabfallcontainer verfügt, noch auf zusätzliche Personalkapazitäten zurückgreifen kann, ist eine Einrichtung eines zusätzlichen Standplatzes in Hüttendorf leider nicht möglich.

II. 13-2, Herrn Pickel mit der Bitte den Ortsbeirat Hüttendorf zu informieren.

III. 772, Frau Kotz z.K.

IV. 772 zum Vorgang.

i.A.

Atzenbeck

Pickel Stephan

Von: Röschlein Mario
Gesendet: Montag, 10. November 2014 16:03
An: Pickel Stephan; Lauterbach Harald
Cc: georg.menzel@new-wen.net
Betreff: Städtisches Gebäude Vacher Straße 24, Hüttendorf

Sehr geehrter Herr Pickel,

- der Ofen im Gemeinschaftsraum läuft wieder, in der Winterzeit wird dieser auch nicht mehr ganz ausgeschaltet, sondern auf „1“ herunter gedreht
- die Eingangstür zum Gemeinschaftsraum schließt wieder, es wurde ein neues Schloss eingebaut
- die alten Holzfenster wurden heuer neu gestrichen und lassen sich auch alle wieder öffnen
- der Raum wieder heute oder morgen früh noch gereinigt

Bitte informieren Sie den Hausverwalter Herr Lotter rechtzeitig über Veranstaltungen, dann dürfte es auch nicht zu Problemen kommen.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.
Mario Röschlein
Objektleiter Bauunterhalt

Stadt Erlangen
Amt für Gebäudemanagement
Technische Abteilung - Bauunterhalt
91051 Erlangen

Tel.: +49 (0)9131 / 86-22 29
Fax.: +49 (0)9131 / 86-29 91
Mobil.: +49 (0)160 / 7009646
E-Mail: mario.roeschlein@stadt.erlangen.de
Büro: Zi. 224, Schuhstr.40, 91052 Erlangen
Gz.: VI/242-IRML
Web: <http://www.erlangen.de>

Von: Pickel Stephan
Gesendet: Freitag, 7. November 2014 08:49
An: Röschlein Mario; Klischat Gerhard; Lauterbach Harald; Hassler Peter
Cc: georg.menzel@new-wen.net
Betreff: Städtisches Gebäude Vacher Straße 24, Hüttendorf
Wichtigkeit: Hoch

Sehr geehrter Herr Röschlein,

gestern fand die erste Sitzung des neuen Ortsbeirates Hüttendorf in der Vacher Straße 24 in Hüttendorf statt. Hierbei fielen einige Mängel am Gebäude auf, die so schnell wie möglich behoben werden müssen.

- Die Heizung bzw. der Ofen im Gemeinschaftsraum war kalt und konnte auch von erfahrenen Nutzern nicht mehr zum Laufen gebracht werden.

-30-

Dies ist umgehend zu beheben, da der Raum bereits nächsten Dienstag, 11.11.2014 wieder benötigt wird. Hier sollte Herr Thomas Lotter (Hausmeister) so schnell wie möglich tätig werden.

- Die Eingangstür zum Gemeinschaftsraum schließt nicht mehr richtig und geht von selbst wieder auf. Man muss die Tür von innen absperren, wenn der Raum genutzt wird. Auch dies ist so schnell wie möglich zu beheben.
- Die Fenster im Gemeinschaftsraum wurden offensichtlich in letzter Zeit neu lackiert. Leider wurden hier Trocknungszeiten offenbar nicht eingehalten, da das rechte Fenster (im Raum stehend, Hüttendorfer Straße) festgeklebt ist und sich auch nicht mit viel Kraft öffnen lässt.
- Der Reinigungszustand des Raumes ist ebenfalls nicht akzeptabel. Der Boden klebt, Staub und Dreck in den Ecken, die Toilette ist ebenfalls in einem unsauberen Zustand. Nach Aussagen von Nutzern wird der Raum nur alle 3 Wochen gereinigt. Hierfür stehen angeblich nur 30 Minuten (inklusive Straße kehren) zur Verfügung. Diese Zeit ist absolut nicht ausreichend. Hier muss der Reinigungsintervall und die zur Verfügung stehende Zeit erhöht werden.

Diese Zustände sollten so schnell wie möglich behoben werden. Die Kritik der Bürger ist berechtigt. Bitte setzen Sie sich heute noch mit mir in Verbindung.

Ich habe sie gerade telefonisch leider nicht erreicht.

Mit freundlichen Grüßen

i. A.

Stephan Pickel

STADT ERLANGEN

BÜRGERMEISTER- UND PRESSEAMT

-Bürgermeister und Stadtratsangelegenheiten-

Stephan Pickel - OBM/13-2/PS007

91051 Erlangen

Telefon: + 49 (0) 9131 86 23 16

Fax : + 49 (0) 9131 86 77 23 16

E-Mail : stephan.pickel@stadt.erlangen.de

Post : Rathausplatz 1 - D-91052 Erlangen

Büro : Rathausplatz 1 - Zimmer 135

Web : www.erlangen.de

Diese E-Mail enthält vertrauliche und / oder rechtlich geschützte Informationen. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie diese Mail.

Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieser Mail ist nicht gestattet.

Pickel Stephan

Von: GME Betriebsbuero Stadt Erlangen
Gesendet: Freitag, 7. November 2014 09:46
An: Pickel Stephan; Röschlein Mario; Klischat Gerhard; Lauterbach Harald
Cc: georg.menzel@new-wen.net; Lotter Thomas; GME Betriebsbuero Stadt Erlangen
Betreff: AW: Städtisches Gebäude Vacher Straße 24, Hüttendorf

Sehr geehrter Herr Pickel,
Herr Lotter wird mit dieser Mail über die vermeintlichen Missstände informiert. Verärgerung könnte man vermeiden, wenn man Feststellung gleich und umgehend mit dem Hausmeister bespricht. Seine Rufnummer dürfte den Nutzern bekannt sein.
Nach Auszug der Kindergruppe Kriegenbrunner Küken wurde vereinbart, das die Nutzergruppen den Gemeinschaftsraum und das WC bei Bedarf selbst reinigen. Ausnahme – Herr Lotter wird vor Ortsbeiratssitzungen über den nächsten Termin informiert und terminiert dementsprechend die Reinigung mit der Firma Götz. Dies ist offensichtlich nicht geschehen.
Die Hausordnung erfolgt im wöchentlichen Wechsel durch – Frau Bäcker Vogel, Jugendclub und GME. Der 3wöchige Rhythmus für die Stadt (Durchführung Fa. Götz) ist also durchaus korrekt. Eine Zeitvorgabe von 30 Minuten ist uns unbekannt. Zudem wird das WC 1x in der Woche durch Fa. Götz gereinigt.
Wenn sich die Beteiligten an die Absprachen halten, dürfte es zu keinen Problemen kommen.
Mit freundlichen Grüßen

Peter Hassler

=====

STADT ERLANGEN

Amt für Gebäudemanagement

Peter Hassler

Sachgebietsleiter - Betriebsbüro Hausverwaltungen und Reinigungsdienste

Geschäftszeichen: VI/243-2/HP002

=====

TEL +49 (0) 9131 / 86-2195

FAX +49 (0) 9131 / 86-772195

EMAIL peter.hassler@stadt.erlangen.de bzw.
gme.betriebsbuero@stadt.erlangen.de

WEB www.erlangen.de

POST D-91051 Erlangen

BÜRO Schuhstrasse 40 - D-91052 Erlangen - Zi 018

=====

Von: Pickel Stephan

Gesendet: Freitag, 7. November 2014 08:49

An: Röschlein Mario; Klischat Gerhard; Lauterbach Harald; Hassler Peter

Cc: georg.menzel@new-wen.net

Betreff: Städtisches Gebäude Vacher Straße 24, Hüttendorf

Wichtigkeit: Hoch

Sehr geehrter Herr Röschlein,

gestern fand die erste Sitzung des neuen Ortsbeirates Hüttendorf in der Vacher Straße 24 in Hüttendorf statt. Hierbei fielen einige Mängel am Gebäude auf, die so schnell wie möglich behoben werden müssen.

- Die Heizung bzw. der Ofen im Gemeinschaftsraum war kalt und konnte auch von erfahrenen Nutzern nicht mehr zum Laufen gebracht werden.

Dies ist umgehend zu beheben, da der Raum bereits nächsten Dienstag, 11.11.2014 wieder benötigt wird. Hier sollte Herr Thomas Lotter (Hausmeister) so schnell wie möglich tätig werden.

- Die Eingangstür zum Gemeinschaftsraum schließt nicht mehr richtig und geht von selbst wieder auf. Man muss die Tür von innen absperren, wenn der Raum genutzt wird. Auch dies ist so schnell wie möglich zu beheben.
- Die Fenster im Gemeinschaftsraum wurden offensichtlich in letzter Zeit neu lackiert. Leider wurden hier Trocknungszeiten offenbar nicht eingehalten, da das rechte Fenster (im Raum stehend, Hüttendorfer Straße) festgeklebt ist und sich auch nicht mit viel Kraft öffnen lässt.
- Der Reinigungszustand des Raumes ist ebenfalls nicht akzeptabel. Der Boden klebt, Staub und Dreck in den Ecken, die Toilette ist ebenfalls in einem unsauberen Zustand. Nach Aussagen von Nutzern wird der Raum nur alle 3 Wochen gereinigt. Hierfür stehen angeblich nur 30 Minuten (inklusive Straße kehren) zur Verfügung. Diese Zeit ist absolut nicht ausreichend. Hier muss der Reinigungsintervall und die zur Verfügung stehende Zeit erhöht werden.

Diese Zustände sollten so schnell wie möglich behoben werden. Die Kritik der Bürger ist berechtigt. Bitte setzen Sie sich heute noch mit mir in Verbindung.
Ich habe sie gerade telefonisch leider nicht erreicht.

Mit freundlichen Grüßen

i. A.

Stephan Pickel

STADT ERLANGEN

BÜRGERMEISTER- UND PRESSEAMT

-Bürgermeister und Stadtratsangelegenheiten-

Stephan Pickel - OBM/13-2/PS007

91051 Erlangen

Telefon: + 49 (0) 9131 86 23 16

Fax : + 49 (0) 9131 86 77 23 16

E-Mail : stephan.pickel@stadt.erlangen.de

Post : Rathausplatz 1 - D-91052 Erlangen

Büro : Rathausplatz 1 - Zimmer 135

Web : www.erlangen.de

Diese E-Mail enthält vertrauliche und / oder rechtlich geschützte Informationen. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie diese Mail.

Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieser Mail ist nicht gestattet.

Stadt Erlangen

Erlangen, 06.11.2014

Referat: OBM
Amt: 13-2

Niederschrift

Besprechung am: 06. November 2014 Beginn: 19:00 Uhr
Ort: Gemeinschaftsraum Vacher Str. 24 Ende: 20:15 Uhr

Thema: 1. Sitzung des Ortsbeirates Hüttendorf 2014

Anwesende

Entschuldigt

Verteiler

Ortsbeirat Hüttendorf:

Herr Menzel
Herr Niedermann
Herr Wagner
Herr Weber
Frau Wölfel

Stadträte:

Herr Hüttner
Herr Kittel
Frau Wirth-Hücking

alle Referate, Ämter,
Ortsbeiräte,
Betreuungsstadträte,
Fraktionen, Polizei

Stadträte:

Frau Bailey
Frau Traub-Eichhorn
Herr Volleth

Verwaltung:

Frau Reimann / VHS
Herr Kunstfeld / VHS
Herr Pickel / 13

Presse:

Hr. Schreiter / EN

Bürger: 25

Die Niederschrift beschränkt sich auf die Wiedergabe der wesentlichen Ergebnisse. Wenn innerhalb von acht Tagen nach Zusendung der Niederschrift keine Einwände erhoben werden, wird Einverständnis unterstellt.

Ergebnis:

Herr Menzel eröffnet die 1. Sitzung des neu gewählten Ortsbeirates im Jahr 2014 und begrüßt die neuen Mitglieder des vollständig anwesenden Ortsbeirates. Auch die Stadträte Bailey, Traub-Eichhorn und Volleth werden begrüßt. Herr Menzel bedankt sich ausdrücklich für die Sitzungsteilnahme bei den Stadträten und hofft auch bei künftigen Sitzungen auf einen regen Besuch. Die Tagesordnung wird verlesen. Änderungen sind nicht gewünscht. Die Ladung erfolgte form- und fristgerecht. Neben den zahlreichen Bürgerinnen und Bürger wird Herr Schreiter von den Erlanger Nachrichten begrüßt. Von der Volkshochschule sind Frau Reimann und Herr Kunstfeld zu TOP 3 anwesend.

TOP 1: Gedenken an die in der letzten Wahlperiode verstorbenen Mitglieder des Ortsbeirates

In der abgelaufenen Wahlperiode des Ortsbeirats Hüttendorf (2008 – 2014) sind die Ortsbeiräte Herr Gerhard Schobert und Herr Adolf Albrecht verstorben. Der Ortsbeirat bedankt sich für die langjährige ehrenamtliche Mitarbeit und das Engagement für den Stadtteil Hüttendorf und wird Ihnen ein ehrendes Andenken bewahren.

TOP 2: Vorstellung und Begrüßung der neuen Mitglieder des Ortsbeirates Hüttendorf

Als neue Mitglieder des Ortsbeirates stellen sich Frau Silke Wölfel und Herr Siegfried Weber kurz vor. Herr Menzel bedankt sich für die Bereitschaft ein Ehrenamt zu übernehmen.

In der konstituierenden Sitzung der Erlanger Ortsbeiräte am 29. Juli 2014 wurde Herr Georg Menzel erneut zum Vorsitzenden des Ortsbeirates Hüttendorf gewählt. Sein Stellvertreter bleibt ebenfalls Herr Günther Wägner.

TOP 3: Bücherbusversorgung in den Stadtteilen

Nach dem Wegfall der zweiten Fahrbibliothek in den 90er Jahren stellte der verbleibende Bücherbus seinen Fahrplan auf einen 14-tägigen Turnus um. Dieser Turnus erwies sich als fehleranfällig und ineffizient und wurde im Zuge einer Revision des Haltestellenplanes 2010 abgeschafft. Diese Fahrplanumstellung führte zwangsläufig zu einigen Haltestellenschließungen (u.a. in Hüttendorf).

Auf Initiative des Ortsbeirates wurde im KFA am 09.01.2013 bzw. im HFGA am 30.01.2013 ein einjähriger Probetrieb in Hüttendorf nach der offiziellen Dienstzeit beschlossen, um eine eventuelle Wiederaufnahme in den Fahrplan zu prüfen. Für die betroffenen Fachkräfte der Fahrbibliothek wurden für diesen Probetrieb die Zeitkontingente bewilligt. Der Busfahrer hingegen muss auf Überstunden nach Hüttendorf fahren, da er bereits eine 39-Stunden-Woche hat.

In dem Jahr Probetrieb konnte die Haltestelle Hüttendorf die Ausleihzahlen verdoppeln. Dies ist u.a. der günstige Haltezeit in den Abendstunden geschuldet. Diese ist auf Dauer nicht zu halten.

Der Probetrieb endete offiziell am 31.07.2014. Auf Wunsch des Ausschusses wird allerdings der momentane Betrieb weiter aufrecht erhalten, bis zu einer Entscheidung, welche Haltestelle künftig wegfallen soll. Diese Entscheidung soll in den betroffenen Ortsbeiräten diskutiert werden.

Nach Auswertung der Zahlen stellt sich die Frage, ob die Haltestelle Hüttendorf wieder eingestellt wird oder ob die Haltestelle Häusling künftig wegfallen soll. Die Bedienung beider Haltestellen im Dauerbetrieb ist nicht mehr möglich.

In der Entfernung zur nächsten Haltestelle unterscheiden sich beide Haltestellen nur gering. Auch die Ausleihzahlen werden sich (bei vergleichbaren Haltezeiten) weiter annähern.

Die Mitglieder des Ortsbeirates und die anwesenden Bürger bitten die Verwaltung darum die Route zu optimieren und die Standzeiten zu berücksichtigen bzw. anzupassen. Dann sollte es möglich sein Häusling und Hüttendorf anzufahren. Es wird auch um Prüfung gebeten, wann und in welcher Form das mögliche Stadtteilzentrum Büchenbach Kapazitäten für andere Haltestellen des Bücherbusses freimachen kann.

Der Ortsbeirat Hüttendorf stellt einstimmig den Antrag den Regelbetrieb des Bücherbusses in Hüttendorf wieder aufzunehmen und Hüttendorf einmal wöchentlich anzufahren. Dem Ortsbeirat ist bewusst, dass dies dann zu den regulären Zeiten erfolgen wird und nicht mehr nach dem eigentlichen Feierabend des Busfahrers.

TOP 4: Rückblick auf wichtige Themen des Ortsbeirates der vergangenen Wahlperiode (2008 – 2014)

Der Ortsbeirat möchte einen kurzen Überblick über einige Themen der letzten Wahlperiode in Stichwortform geben. Details können aus den jeweiligen Protokollen und Einladungen entnommen werden. Diese sind auch digital über www.ratsinfo.erlangen.de verfügbar.

Im Jahr 2008: Entfernung der Pappeln am Spielplatz, Parksituation Talblick.

Im Jahr 2009: Sanierung Kriegerdenkmal. Hier möchte der Ortsbeirat ganz besonders Günther Wäagner danken, der dies ermöglicht hat.

Leider hat in diesem Jahr auch das 1. Fahrgeschäft der Kirchweih abgesagt. Ein weiterer Punkt war Tempo 30 in der Michelbacher Straße.

Im Jahr 2010: Brandschutz rund um die Kirchweih.

Im Jahr 2011: Wegfall Haltestelle Bücherbus, Windräderpark, Restaurierung Hüttendorfer Quelle.

Im Jahr 2012: Gebühren für die sog. Ewigkeitsgräber werden zum Thema.

Im Jahr 2013: Straßenmarkierungen, Wiederfinden der Hüttendorfer Glocke.

Der Ortsbeirat möchte die Gelegenheit nutzen und sich bei Herrn Schreiter von den Erlanger Nachrichten für die gute Berichterstattung und das Interesse an Hüttendorf zu bedanken.

TOP 5: Schaffung einer Mutter-Kind-Gruppe im Schulhaus

An den Ortsbeirat wurde die Frage gestellt was zu beachten ist, wenn eine neue Mutter-Kind-Gruppe den Gemeinschaftsraum in der Vacher Straße 24 nutzen möchte.

Nach Rückfrage bei Fr. Schobert (T. 86-2859) von der Abteilung Kinder- und Jugendkultur ist eine Betriebserlaubnis nur erforderlich, wenn eine wöchentliche Betreuung von mehr als 10 Stunden geplant ist.

Die Anfrage der Mutter-Kind-Gruppe bezieht sich jedoch auf eine Dauer von zunächst 2-3 Stunden pro Woche einmal wöchentlich. Es ist auch eine Ausdehnung bei Bedarf auf einen vollen Tag pro Woche angedacht.

In diesem Fall ist eine Betriebserlaubnis nicht notwendig. Eine Versicherung ist ebenfalls nicht notwendig, wenn eigene Eltern dabei sind. Es wird den Interessenten empfohlen direkt Kontakt mit Frau Schobert aufzunehmen und sich entsprechend beraten zu lassen. Der Gemeinschaftsraum selbst wird vom städtischen Gebäudemanagement verwaltet. Hier ist die Nutzung zu melden.

Von einigen anwesenden Bürgern wird die mangelhafte Reinigung des Gemeinschaftsraums angesprochen. Gespräche mit der Reinigungskraft hätten ergeben, dass für den Gemeinschaftsraum und die Toilette nur 30 Minuten Arbeitszeit zur Verfügung stehen. Dies ist eindeutig zu wenig. Der Raum wird nur alle 3 Wochen geputzt. Auch dies ist eindeutig zu wenig. Die Gymnastikgruppe reinigt den Raum selbst. Hier sollte mit dem Hausmeister Herrn Thomas Lotter gesprochen werden. Er wurde bereits einige Male auf die schlechte Reinigung angesprochen. Darüber hinaus gibt es noch einige weitere Punkte, die durch das

Gebäudemanagement beseitigt werden müssen: die Heizung ist defekt und nicht mehr zum Laufen zu bringen. Dieses Problem tritt nahezu jeden Winter auf. Die Tür zum Sitzungsraum schließt nicht mehr selbstständig, sondern muss abgesperrt werden, damit die Tür geschlossen bleibt. Die Fenster wurden gestrichen. Leider lässt sich das rechte Fenster (Seite Hüttendorfer Straße) nicht mehr öffnen. Vermutlich wurden hier die Trocknungszeiten des Lackes nicht eingehalten.

Der Ortsbeirat bittet die genannten Mängel zu überprüfen und umgehend zu beheben.

TOP 6: Aus- und Rückblick auf die Hüttendorfer Kirchweih

Nach der Absage durch den Betreiber des Karussells sind die Wogen und Gemüter hoch gekocht. Leider gab es viele Gerüchte zu den Gründen der Absage. Herr Menzel macht deutlich, dass nach eigener Aussage der Schausteller die städtischen Gebühren so gering sind und keine Rolle gespielt haben. Es ging ausschließlich um wirtschaftliche Gründe und zu geringen Umsatz für den Betreiber. Für das Jahr 2015 ist eine Anfrage nach einem Karussell vorhanden. Hier ist die Bewerbungsfrist abzuwarten.

Der Ortsbeirat beklagt die etwas kurzfristige Information über die Absage und bittet die Verwaltung künftig um zeitnahe Informationen.

Der Ortsbeirat und die Hüttendorfer Bürger loben das Aufstellen der Hüpfburg durch den Jugendclub und bedanken sich für die schnelle Initiative.

Der Betreiber des Süßwaren-Standes möchte für das Jahr 2015 einen neuen Standort. Hier ist im Frühjahr 2015 eine Begehung mit Frau Baus-Böwing / Ordnungsamt geplant.

TOP 7: Aktueller Sachstand Schleuse Kriegenbrunn

Das Wasserstraßen-Neubauamt hat am 17. Juli 2014 in Kriegenbrunn eine Informationsveranstaltung für alle Bürger durchgeführt. Die Veranstaltung war sehr gut besucht und wurde von den Bürgern sehr gelobt. Die Dimensionen des Neubaus sind gigantisch. Insgesamt werden 580.000 m³ Erde ausgehoben. Die Haltbarkeit der Schleuse ist auf ca. 100 Jahre ausgelegt. Die Wände sind 7 Meter dick und völlig fugenlos. Die Schleusenstraße bleibt während der Bauzeit mehrere Jahre gesperrt.

Es ist zu beachten, ob die Baumaßnahme eventuell mit den Bauarbeiten der BAB A3 zusammenfällt. Das Planfeststellungsverfahren soll bis 2017 abgeschlossen sein, die eigentliche Bauphase erfolgt in den Jahren 2017 bis 2021. Eine Inbetriebnahme ist für das Jahr 2022 geplant. Der Rückbau der alten Schleuse soll in den Jahren 2025 bis 2027 stattfinden.

Viele weitere Informationen sind auf der Internetseite des Wasserstraßen-Neubauamtes unter www.schleuse-kriegenbrunn.wsv.de zu finden. Der Ortsbeirat bittet weiterhin um Informationen zum Sachstand, wenn sich Änderungen ergeben.

TOP 8: Überprüfung der Abwasseranschlüsse – Verschiebung des Themas um 2 Jahre

Das Bauaufsichtsamt Erlangen hat eine Broschüre mit dem Titel „Die wiederkehrende Überprüfung privater Abwasseranlagen“ herausgegeben. Rechtliche Grundlage für die Überprüfungspflicht von privaten Abwasseranlagen ist die Entwässerungssatzung (EWS) der Stadt Erlangen in Verbindung mit dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und der EU Wasserrahmenrichtlinie. Gemäß § 12 Abs. 2 der EWS müssen Kanäle und Einbauten zur Ableitung von häuslichem Abwasser ohne Dichtheitsnachweis erstmals bis zum 31.12.2015 überprüft werden. Dann wiederkehrend alle 20 Jahre mittels Kamerabefahrung. Die Überprüfung ist vom Grundstückseigentümer zu veranlassen.

Für Rück- und Fachfragen steht das Bauaufsichtsamt der Stadt Erlangen unter 09131/86-1041 gerne zur Verfügung.

Richtigstellung: In der Sitzung des Ortsbeirates wurde die Information weitergegeben, dass die Frist bis zum 31.12.2017 verlängert worden ist. Diese Information hat sich als falsch herausgestellt. Zu den Unklarheiten kam es aufgrund eines Missverständnisses zwischen dem Protokollführer und der Verwaltung bzw. dem Ortsbeirat. Die Beteiligten bitten das Versäumnis zu entschuldigen und bedauern, wenn dies zu einem höheren Arbeitsaufwand geführt hat. Weitere Auswirkungen sind nicht zu erwarten, da die Frist auch bis zum 31.12.2015 ausreichend bemessen ist, um die Prüfung durchzuführen.

TOP 9: Bericht der Verwaltung

Ohne Wortmeldung

TOP 10: Mitteilungen zur Kenntnis

Ohne Wortmeldung

TOP 11: Anfragen/Sonstiges

- Der Rad-/Wirtschaftsweg Königsmühle ist in einem schlechten Zustand. Die Landwirte haben sich bereit erklärt den Weg in Eigenregie in Stand zu setzen, wenn die Stadt Erlangen das Material bereitstellt. Herr Sperber weiß bereits Bescheid. Herr StR Volleth hat hier bereits im April oder Mai 2014 eine Anfrage in Erlanger Stadtrat gestellt. Der Ortsbeirat freut sich über die Eigeninitiative der Landwirte und beantragt einstimmig die Bereitstellung des Materials durch die Stadt Erlangen.
- Das Kriegerdenkmal wurde im Jahr 2009 saniert. Hier wäre eine Auffrischung angebracht (u.a. Auffüllen mit neuer Erde). Der Ortsbeirat möchte hier die Anlieger einbeziehen und wird versuchen dies im Frühjahr 2015 anzugehen.
- In der Straße Talblick (Verlängerung nach Eltersdorf / Kanalberg) ist in der Abfahrt auf der rechten Seite der Asphalt zu erneuern. Hier haben sich bereits einige Schlaglöcher gebildet.
- In der Hüttendorfer Straße, Ortsausfahrt Richtung Kriegenbrunn, wurde in Höhe des Trafohauses ein Nussbaum entfernt. Dadurch hat sich der Bordstein abgesenkt. Dies muss dringend wieder begradigt werden.
- Die Sanierung der Michelbacher Straße ist dem Sparzwang bzw. der Haushaltsgenehmigung zum Opfer gefallen. Die Maßnahme muss dringend wieder in die HH-Beratungen für 2015 aufgenommen werden. Eine Umsetzung muss möglichst bald erfolgen.
- Während der Gartenabfall- bzw. Grünsammlung stehen zwei Container am Tulpenweg und keiner am Talblick. Es sollte zumindest bei einem Termin auch ein Container am Tulpenweg stehen. Der Ortsbeirat beantragt dies und bittet um Mitteilung.

gez. Georg Menzel
Vorsitzender

gez. Stephan Pickel
Protokollführer